

RIMA.

Abrechnungsverband Ost

RIMA.

Schulungsunterlagen für das
Melde- und Abrechnungsverfahren.

Stand 2025

10

Inhalt.

1	Einleitung.	3	7	Korrekturen von Versicherungsdaten im Zuflussprinzip.	40
2	Rechtslage im Steuerrecht.	3	7.1	Beispiele zu Meldungen bei rückwirkendem Beginn der Pflichtversicherung.	41
2.1	Laufender Arbeitslohn.	3	7.2	Beispiele zu Meldungen bei einer Nachentrichtung von Beiträgen und Umlagen.	44
2.2	Sonstige Bezüge.	3	7.3	Beispiele bei Verrechnung von Arbeitsentgelt.	46
3	Auswirkungen in der Zusatzversorgung.	4	7.4	Überschreiten der Grenzwerte durch nachträgliche Zahlungen.	56
4	Meldungen zur Übermittlung der zuzusatzversorgungspflichtigen Entgelte.	4	8	Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung.	58
5	Beispiele zu Anmeldungen.	6	8.1	Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung wegen Eintritt des Versicherungsfalles.	62
5.1	Beispiele Anmeldung/Wiederanmeldung zur Pflichtversicherung.	6	Anhang I.	68	
5.2	Beispiele Berichtigung einer Anmeldung.	9	Tabelle Abmeldegründe VBL vergleiche 4.15 der RIMA.	68	
5.3	Beispiele Stornierung einer Anmeldung.	12	Anhang II.	69	
6	Beispiele zu Jahresmeldungen.	14	Tabelle Versicherungsmerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.	69	
6.1	Beispiele zu Meldungen bei Überschreiten der Entgeltgrenze TVöD.	18	Anhang III.	71	
6.2	Beispiele zu Meldungen bei Beurlaubung.	21	Tabelle Steuermerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.	71	
6.3	Beispiel zu Meldungen bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss.	23	Anhang IV.	72	
6.4	Beispiele zu Meldungen bei Mutterschutz und Elternzeit.	24	Tabelle Einzahler VBL vergleiche 4.19 der RIMA.	72	
6.5	Beispiel zur Meldung bei Steuerklassenwechsel.	37	Anhang V.	73	
6.6	Beispiele bei Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres.	38	Vordruck AVIS VBL.	73	
6.7	Beispiel bei Pauschalversteuerung nach § 40a EStG.	39	Anhang VI.	74	
			Vordruck VBL V2.	74	

1 Einleitung.

Durch den am 1. März 2002 abgeschlossenen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sowie durch die Satzung der VBL in der ab 1. Januar 2001 gültigen Fassung wurde die zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) geändert. Anstelle des bis Ende 2001 angewandten Entstehungsprinzips der Sozialversicherung gilt seit Januar 2002 das steuerrechtliche Zuflussprinzip (vergleiche § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV beziehungsweise § 64 Abs. 4 VBLs).

Die Änderung der zeitlichen Zuordnung des ZVE wurde von den Tarifvertragsparteien vereinbart, um dem in der aktuellen Versorgungsformel enthaltenen Zinseffekt Rechnung zu tragen; sie richtet sich nach den für die zeitliche Zuordnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns geltenden Vorschriften – insbesondere dem Einkommensteuergesetz (EStG) und den Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Rechtslage im Steuerrecht.

Hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns unterscheidet das Steuerrecht danach, ob es sich um laufenden Arbeitslohn oder um sonstige Bezüge handelt.

Von einem sonstigen Bezug ist die Lohnsteuer stets in dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem er zufließt (§ 38a EStG, R 39b.6 Abs. 1 Satz 1 LStR). Bei laufendem Arbeitslohn gilt dies im Grundsatz ebenfalls (§ 38a EStG, R 39b.5 Abs. 1 Satz 1 LStR); sofern jedoch Nachzahlungen oder Vorauszahlungen laufenden Arbeitslohn darstellen (vergleiche R 39b.2 Abs. 1 LStR), sind die Nachzahlungen oder Vorauszahlungen für die Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich den Lohnzahlungszeiträumen zuzurechnen, für die sie geleistet werden (= Aufrollen [R 39b.5 Abs. 4 Satz 1 LStR]).

2.1 Laufender Arbeitslohn.

Laufender Arbeitslohn ist nach R 39b.2 Abs. 1 LStR der Arbeitslohn, der den Beschäftigten regelmäßig fortlaufend zufließt (zum Beispiel Monatsgehälter, Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen). Erfasst werden aber auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, die sich ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden (R 39b.2 Abs. 1 Nr. 6 LStR) sowie Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten 3 Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließt (R 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 LStR).

2.2 Sonstige Bezüge.

Ein sonstiger Bezug ist nach R 39b.2 Abs. 2 LStR der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird; dies sind insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden (zum Beispiel Jahressonderzahlung). Ebenfalls zu den sonstigen Bezügen zählen Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden (R 39b.2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 LStR). Nachzahlungen gelten auch dann als sonstiger Bezug, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als 3 Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt (R 39b.2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStR).

3 Auswirkungen in der Zusatzversorgung.

Im Punktemodell wirkt sich die zeitliche Zuordnung des ZVE sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Leistungsbemessung aus.

Die Höhe der Betriebsrente im Punktemodell errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte (§ 35 VBLS). Die Versorgungspunkte wiederum ergeben sich in Abhängigkeit von der Höhe des ZVE und vom Alter der versicherten Person (§ 36 VBLS). Der maßgebliche Altersfaktor richtet sich nach dem im jeweiligen Kalenderjahr erreichten Alter der versicherten Person (vergleiche § 36 Abs. 3 VBLS).

Die Berechnung der Versorgungspunkte erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das ZVE den Pflichtversicherten zugeflossen ist (vergleiche Berechnungsvorschriften zur Leistungsbemessung in §§ 36 und 37 VBLS). Dies hat gegebenenfalls Einfluss auf die Höhe der Versorgungsanswartschaften, da die zeitliche Zuordnung unter anderem für die Frage Bedeutung hat, welcher Altersfaktor maßgeblich ist (§ 36 Abs. 3 VBLS). Dabei ist auf den Zufluss des Arbeitslohns bei den Beschäftigten abzustellen und nicht auf den Eingang der Umlagen/Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung. Entrichtet der Arbeitgeber die Umlagen/Beiträge erst nach deren Fälligkeit, erfolgt vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres an eine Verzinsung entsprechend den Regelungen des § 64 Abs. 6 VBLS; unerheblich ist hierbei, ob den Arbeitgeber an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft.

4 Meldungen zur Übermittlung der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

Seit dem Jahr 2008 gelten für die Übermittlung der Meldungen nachfolgende Termine:

Für den Arbeitgeber.

Die Jahresmeldungen/Abmeldungen für das Vorjahr müssen bis Ende Februar bei der VBL eingegangen sein.

Für die VBL.

Zum Stichtag 30. April erstellt die VBL die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation für alle bis zum 30. April eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen/Abmeldungen. Nach dem 30. April gelten alle früheren Jahre als abgeschlossen.

Das Meldeverfahren sieht eine Berichtigung von Jahresmeldungen oder Abmeldungen nicht vor. Nur die Berichtigung von Anmeldungen (Satzart 31) ist möglich. Soweit Jahresmeldungen oder Abmeldungen zu berichtigen sind, sind diese zu stornieren und unter Berücksichtigung des steuerlichen Zuflussprinzips neu zu erstellen.

Bei den Jahresmeldungen und Abmeldungen ist ein sechstelliger Buchungsschlüssel zu verwenden. (Ziffer 4.19 der RIMA).

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Die ersten beiden Stellen kennzeichnen den Einzahler (EI). Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinne ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.
- Die Stellen 3 und 4 kennzeichnen das Versicherungsmerkmal (VM).
- Die Stellen 5 und 6 kennzeichnen das Steuermerkmal (SM). Dieses bestimmt die Art und Weise der späteren Besteuerung der Betriebsrente.

Meldung des jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Der Arbeitgeber reicht unter Berücksichtigung des steuerlichen Zuflussprinzips die Meldungen zur VBL ein. Die Meldungen dürfen nur Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 betreffen.

Bei Jahresmeldungen/Abmeldungen müssen im jeweiligen Versicherungsabschnitt mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt die Beiträge und auch die gezahlte Umlage mit dem entsprechenden Steuermerkmal gemeldet werden. Durch die Kennzeichnung der Versicherungsabschnitte mit den zutreffenden Steuermerkmalen wird eine spätere korrekte Besteuerung der Betriebsrente gewährleistet.

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) nach § 100 EStG.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags durch den Arbeitgeber ist unter anderem, dass das monatliche steuerpflichtige Einkommen 2.575 Euro nicht übersteigt. Außerdem muss der Arbeitgeber für die beschäftigte Person jährlich einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 240 Euro in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen. Höhere Arbeitgeberbeiträge können in diesem Zusammenhang mit bis zu maximal 960 Euro jährlich gefördert werden.

Von diesem Betrag erhält der Arbeitgeber 30 Prozent, also mindestens 72 Euro bis höchstens 288 Euro im Kalenderjahr, als Förderbetrag. Den Förderbetrag entnimmt der Arbeitgeber von der einzubehaltenden Lohnsteuer im Rahmen der Lohnsteueranmeldung.

Gefördert werden nur Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Der Förderbetrag kommt daher für die freiwillige Versicherung und für die VBLklassik im Abrechnungsverband Ost/Beitrag in Betracht. Der geförderte Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei. Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

Nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sind die nach § 100 EStG geförderten Arbeitgeberbeiträge gesondert vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung zu melden. Seit 2018 müssen Arbeitgeberbeiträge zur VBL, die nach § 100 EStG gefördert werden, mit dem Steuermerkmal 07 gemeldet werden.

5 Beispiele zu Anmeldungen.

5.1 Beispiele Anmeldung/Wiederanmeldung zur Pflichtversicherung.

Beispiel 1.

Eine Beschäftigte, geboren am 16. April 1983, wird zum 1. April 2025 eingestellt.
Die Voraussetzungen zur Pflichtversicherung sind erfüllt.

Eine Vorversicherung bei der VBL liegt nicht vor.

Art der Meldung			
30			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
160483		103456	abcdefghaik
Name	Geschlecht		
Berger	2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Marianne			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Koch	Weimar		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Eulengrund	2a		
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
	01445	Radebeul	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
01042025	1 1 = ja 2 = nein	09160483K833	

Erläuterungen.

Da keine zehnstellige Versicherungsnummer der VBL vorliegt, ist nur das Geburtsdatum anzugeben. Das Geburtsjahr wird in diesem Feld zweistellig angegeben. Neben der Adresse sind auch der Geburtsort und – falls abweichend – der Geburtsname anzugeben.

Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder Vornamen zulässig.

Die Felder RV-Pflicht und Rentenversicherungsnummer können bei Anmeldungen auch frei bleiben.

Beispiel 2.

Ein Beschäftigter, geboren am 17. August 1970, wird zum 1. Dezember 2025 eingestellt.
Es bestand bereits bis 31. März 2015 eine Pflichtversicherung bei der VBL.

Versicherungsnummer VBL bisher

1708702333

Art der Meldung			
30			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1708702333		103456	abcdefghaik
Name	Geschlecht		
Wegener	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Roland			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Prof.			
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Rubner	Berlin		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Birkenstraße	5		
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
	04668	Grimma	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
01122025	2 1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Da dem Beschäftigten von der VBL bereits eine Versicherungsnummer zugeteilt wurde, ist diese anzugeben.
Im Feld Geschlecht sind keine Angaben zu machen.

Beispiel 3.

Ein Beschäftigter mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung wurde mit einem befristeten Arbeitsvertrag von zwei Jahren eingestellt und ließ sich gemäß § 28 Abs. 1 VBLS von der Versicherungspflicht befreien. Er wurde mit dem VBL-Vordruck FV2 zur freiwilligen Versicherung angemeldet. Die freiwillige Versicherung VBLextra begann am 1. Januar 2024.

Mit dem Arbeitsvertrag vom 14. September 2025 wird das zunächst auf 2 Jahre befristete Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Pflichtversicherung beginnt am 1. September 2025
Versicherungsnummer VBL bisher 1401714442

Art der Meldung			
30			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1401714442		103456	PS88455
Name		Geschlecht	
Forscherdrang		1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt	
Vorname			
Kevin			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Prof. Dr.	von und zu	Prinz	
Geburtsname (falls abweichend von Name)		Geburtsort	
		Warschau	
Straße	Hausnummer	Postfach	
Walesaring	14		
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
PL	69100	Slubice	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
01092025	1 1 = ja 2 = nein	04140171F223	

Erläuterungen.

Die Versicherungsnummer der freiwilligen Versicherung ist auch für die Pflichtversicherung zu verwenden. Bei der Angabe der Adressdaten ist bei ausländischem Wohnsitz das Länderkennzeichen anzugeben.

5.2 Beispiele Berichtigung einer Anmeldung.

Beispiel 4.

Herr Ronny Wacker wurde zum 1. Januar 2000 zur Pflichtversicherung angemeldet. Am 5. Mai 2025 heiratet er und nimmt den Namen seiner Frau (Weber) an. Gleichzeitig ändert er seinen Wohnsitz.

Versicherungsnummer VBL

1201803227

Art der Meldung			
31			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1201803227		504789	
Name	Geschlecht		
Weber	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Ronny			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Wacker			
Straße	Hausnummer	Postfach	
Dresdner Str.	62		
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
	09130	Chemnitz	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Namensänderungen, Änderungen der Adresse und so weiter sind mit Meldetatbestand 31 „Berichtigung einer Anmeldung“ mitzuteilen. Es sind hierbei neben den Pflichtfeldern „Art der Meldung“, „Versicherungsnummer“, „Kontonummer“ und „Name, Vorname“ nur Angaben in den Feldern zu machen, die sich verändern. Mit einer Jahresmeldung oder Abmeldung können Änderungen dieser Art nicht durchgeführt werden.

Beispiel 5.

Herr Toni Wellenkamp ist seit dem 1. Dezember 2023 bei der VBL pflichtversichert.

Bei der Anmeldung zur Pflichtversicherung wurde als Kennzahl für das Geschlecht versehentlich die Kennzahl 2 (= weiblich) angegeben.

Versicherungsnummer der VBL aufgrund der Anmeldung zum 1. Dezember 2022

1912738226

Art der Meldung			
31			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1912738226		301230	
Name	Geschlecht		
Wellenkamp	1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Toni			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)		Geburtsort	
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Wurde bei der ursprünglichen Anmeldung eine falsche Kennzahl für das Geschlecht angegeben, so ist die Berichtigung einer Anmeldung erforderlich. Zunächst ist die aufgrund der fehlerhaften Angabe vergebene falsche Versicherungsnummer und die richtige Kennzahl für das Geschlecht anzugeben. Aufgrund dieser Berichtigung wird eine neue Versicherungsnummer von der VBL vergeben. Bei Änderung des Geschlechtsmerkmals auf divers oder unbestimmt ändert sich die Versicherungsnummer nicht.

Bisherige Jahresmeldungen werden übernommen.

Beispiel 6.

Frau Petra Meier wurde zum 1. Juni 2023 zur Pflichtversicherung angemeldet.

Bei der Anmeldung wurde versehentlich ein falsches Geburtsdatum angegeben. Frau Meier ist tatsächlich am 14. Oktober 1969 geboren. Angegeben wurde bei der Anmeldung das Geburtsdatum 14. Oktober 1979.

Versicherungsnummer der VBL aufgrund der Anmeldung zum 1. Juni 2023

1410798011

Art der Meldung			
31			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1410798011	14101969	205670	
Name	Geschlecht		
Meier	2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Petra			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)		Geburtsort	
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Wurde bei der ursprünglichen Anmeldung ein falsches Geburtsdatum angegeben, so ist eine Berichtigung der Anmeldung erforderlich. Zunächst ist die aufgrund der fehlerhaften Angabe vergebene falsche Versicherungsnummer anzugeben und im Feld „Berichtigtes Geburtsdatum“ das neue, korrekte Geburtsdatum (Geburtsjahr vierstellig). Aufgrund dieser Berichtigung wird eine neue Versicherungsnummer von der VBL vergeben.

Bisherige Jahresmeldungen werden übernommen.

5.3 Beispiele Stornierung einer Anmeldung.

Beispiel 7.

Ein Beschäftigter mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule wird zum 1. Februar 2025 eingestellt. Er wird zunächst zur Pflichtversicherung angemeldet. Im März 2025 stellt er beim Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung zugunsten der VBLextra (§ 28 Abs. 1 VBLS).

Versicherungsnummer VBL

0911752386

Art der Meldung			
32			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
0911752386		206856	
Name	Geschlecht		
Merker	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Henry			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		01022025

Erläuterungen.

Da der Beschäftigte nach § 28 Abs. 1 VBLS von der Pflichtversicherung befreit wurde, ist die Anmeldung zu stornieren. Die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (VBLextra) erfolgt mit der bereits zur Pflichtversicherung vergebenen Versicherungsnummer.

Beispiel 8.

Frau Sabine Suttner wurde zum 1. Dezember 2024 versehentlich unter der Kontonummer 204566 angemeldet. Korrekt wäre eine Anmeldung unter der weiteren Kontonummer 204567 des Arbeitgebers gewesen.

Versicherungsnummer der VBL

0104807670

Art der Meldung			
32			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
0104807670		204566	
Name	Geschlecht		
Suttner	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Sabine			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		01122024

Erläuterungen.

Bei Angabe einer falschen Kontonummer ist die Anmeldung zu stornieren und eine neue Anmeldung mit der korrekten Kontonummer zu fertigen. Sofern bereits Jahresmeldungen erfolgt sind, müssen diese auch storniert werden und neue Jahresmeldungen mit der richtigen Kontonummer erfolgen.

6 Beispiele zu Jahresmeldungen.

Zwecks einer übersichtlicheren Darstellung wird in den folgenden Fallbeispielen auf die Abbildung der Zeilen 1 bis 11 des Formblattes V2 verzichtet.

Beispiel 1.

Im Jahr 2025 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Fehlzeiten.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	62.000,00 €
Umlagen Arbeitgeber	657,20 €
Beiträge Arbeitgeber	1.240,00 €
Beiträge Arbeitnehmer	2.635,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		62.000,00	657,20			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		62.000,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		62.000,00	1.240,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		62.000,00	2.635,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Da das Gehalt regelmäßig zugeflossen ist und die Umlagen und Beiträge laufend an die VBL abgeführt wurden, sind bezüglich der Zuordnung und der Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und der Aufwendungen keine Besonderheiten zu beachten. Der steuerfreie Beitrag wird mit dem SM 01 gemeldet.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 1a – Verzicht auf Steuerfreistellung der Arbeitnehmerbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG.

Im Jahr 2025 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Fehlzeiten.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	62.000,00 €
Umlagen Arbeitgeber	657,20 €
Beiträge Arbeitgeber	1.240,00 €
Beiträge Arbeitnehmer	2.635,00 €

Die Person verzichtet auf die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG zugunsten der Riesterförderung.
Die Arbeitnehmerbeiträge werden somit aus individuell versteuertem Einkommen gezahlt.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		62.000,00	0,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		62.000,00	657,20		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		62.000,00	1.240,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	03		62.000,00	2.635,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Da das Gehalt regelmäßig zugeflossen ist und die Umlagen an die VBL laufend abgeführt wurden, sind bezüglich der Zuordnung und der Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und der Aufwendungen keine Besonderheiten zu beachten. Die Steuerfreiheit der Umlage ist mit SM 11 zu melden. Der Arbeitnehmerbeitrag ist in diesen Fällen individuell zu versteuern und mit SM 03 zu melden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die beschäftigte Person für die Beiträge die Riesterförderung beanspruchen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLSt.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen wird (individuelle Besteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 1b – Förderung nach §100 EStG.

Eine Person wird zum 1. Januar 2025 mit einem monatlichen Teilzeitentgelt von 1.000,00 Euro eingestellt und pflichtversichert. Die Jahressonderzahlung beträgt 800,00 Euro.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	12.800,00 €
Umlagen Arbeitgeber	135,68 €
Beiträge Arbeitgeber	256,00 €
Beiträge Arbeitnehmer	544,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		12.800,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		12.800,00	135,68			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	07		12.800,00	256,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		12.800,00	544,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Die Arbeitgeberbeiträge von jährlich 256 Euro sind vollständig nach § 100 EStG förderberechtigt und mit dem Steuermerkmal 07 zu melden. Die Anwendung des § 100 EStG ist eine Kannbestimmung.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen wird (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
Steuermerkmal 07	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 100 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 2.

Im Jahr 2025 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Fehlzeiten. In diesem Jahr wird die Möglichkeit einer monatlichen Entgeltumwandlung (VBLextra) in Höhe von 150,00 Euro genutzt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	34.000,00 €
Umlagen Arbeitgeber	360,40 €
Beiträge Arbeitgeber	680,00 €
Beiträge Arbeitnehmer	1.445,00 €
Entgeltumwandlung (VBLextra)	1.800,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel					Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen					
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		34.000,00	360,40			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		34.000,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		34.000,00	680,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		34.000,00	1.445,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie die Entgeltumwandlung sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG ist um diesen Betrag zu mindern. Bei einer Entgeltumwandlung wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht verringert (§ 64 Abs. 4 VBLS).

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.1 Beispiele zu Meldungen bei Überschreiten der Entgeltgrenze TVöD.

Beispiel 3.

Eine Tarifbeschäftigte des Bundes ist im Jahr 2025 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2025	7.600,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für November 2025	15.000,00 €
Umlagen Arbeitgeber	1.045,16 €
Beiträge Arbeitgeber	1.972,00 €
Beiträge Arbeitnehmer	4.190,50 €

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Jahr 2025 7.728,00 €

Im Bereich des Bundes und der Länder ist entsprechend § 82 Abs. 1 VBLS ein zusätzlicher Beitrag zur VBLextra zu entrichten. Der Grenzbetrag nach § 82 Abs. 1 VBLS wird im Jahr 2025 im Monat der Jahressonderzahlung um 1.059,88 Euro überschritten. Grenzbetrag im Monat der Jahressonderzahlung 2025: 13.940,12 Euro*. Im Jahr 2025 zahlt der Arbeitgeber somit einen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beitrag von 84,79 Euro (8 %) in die VBLextra.

* Stand März 2024

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		98.600,00	1.045,16			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		98.600,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		98.600,00	1.972,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		98.600,00	4.190,50			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge zur Kapitaldeckung an eine Pensionskasse beträgt 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Sozialversicherungsfreiheit dieser Beträge besteht nur bis 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 3a.

Im Jahr 2025 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Fehlzeiten. Das Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber aus dem Bereich der VKA hat am 1. Januar 2003 begonnen. Aufgrund einer bestehenden „Altzusage“ nach § 40b EStG a. F. zahlt der Arbeitgeber seit 2003 einen jährlichen Beitrag von 1.752,00 Euro in eine Direktversicherung.

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	8.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für November 2025	12.500,00 €
Umlagen Arbeitgeber	1.065,30 €
Beiträge Arbeitgeber	2.010,00 €
Beiträge Arbeitnehmer	4.271,25 €
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Jahr 2025	7.728,00 €

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		100.500,00	1.065,30		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		100.500,00	0,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		100.500,00	2.010,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		100.500,00	3.966,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	03		100.500,00	305,25		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge zur Kapitaldeckung an eine Pensionskasse beträgt 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Sozialversicherungsfreiheit dieser Beträge besteht nur bis 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 3 Nr. 63 EStG findet nur im Rahmen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung Anwendung. Für alte Verträge, für die der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung von kapitalgedeckten Beiträgen vornimmt, wurde ab 2018 das Verfahren vereinfacht. Die Unterscheidung zwischen Neu- und Altzusagen für die Pauschalversteuerung entfiel ab 2018. Für Beiträge, die nach § 40b EStG alte Fassung weiterhin pauschal besteuert werden, erfolgt eine Anrechnung auf das steuerfreie Volumen von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Generell ist zu beachten, dass die arbeitgeberfinanzierten Beiträge vorrangig steuerfrei zu stellen sind.

Der Arbeitnehmerbeitrag, der individuell zu versteuern ist, wird mit SM 03 gemeldet. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die beschäftigte Person für diese Beiträge die Riesterförderung beanspruchen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen wird (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.2 Beispiele zu Meldungen bei Beurlaubung.

Beispiel 4.

Im Jahr 2025 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Vom 29. Juli 2025 bis 9. August 2025 lässt die Person sich wegen einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines Angehörigen beurlauben.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

30.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		30.000,00	0,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		30.000,00	318,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		30.000,00	600,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		30.000,00	1.275,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Für eine Fehlzeit ist nur dann ein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden, wenn diese länger als einen Kalendermonat andauert.

Angehörige können in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine kurzzeitige Auszeit von bis zu 10 Tagen von der Arbeit nehmen (§ 2 Pflegezeitgesetz). Das während dieser Zeit gezahlte Pflegeunterstützungsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 5.

Im Jahr 2025 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Für die Zeit vom 15. September 2025 bis 31. Oktober 2025 stellt die Person einen Antrag auf Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge. Ab 1. November 2025 wird das Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:

Vom 01.01.2025 bis 14.09.2025	22.000,00 €
Vom 01.11.2025 bis 31.12.2025	7.500,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	14.09.2025	01	10	10		22.000,00	0,00			
01.01.2025	14.09.2025	01	10	11		22.000,00	233,20			
01.01.2025	14.09.2025	01	15	01		22.000,00	440,00			
01.01.2025	14.09.2025	03	15	01		22.000,00	935,00			
15.09.2025	31.10.2025	01	40	00		0,00	0,00			
01.11.2025	31.12.2025	01	10	10		7.500,00	0,00			
01.11.2025	31.12.2025	01	10	11		7.500,00	79,50			
01.11.2025	31.12.2025	01	15	01		7.500,00	150,00			
01.11.2025	31.12.2025	03	15	01		7.500,00	318,75			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Für eine Fehlzeit ist nur dann ein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden, wenn diese länger als einen Kalendermonat andauert. In diesem Fall sind Beginn und Ende der Fehlzeit taggenau zu melden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 40	=	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.3 Beispiel zu Meldungen bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

Beispiel 6.

Im Jahr 2025 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Bis 28. März 2025 besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 TVöD. Vom 29. März 2025 bis 16. Mai 2025 besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 3 TVöD. Ab 17. Mai 2025 ist die Person weiterhin arbeitsunfähig.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 28.02.2025	8.800,00 €
Fiktives Entgelt nach § 21 TVöD vom 01.03.2025 bis 16.05.2025	11.150,00 €
Jahressonderzahlung im November 2025 nach § 20 Abs. 4 TVöD	1.100,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	16.05.2025	01	10	10		19.950,00	0,00			
01.01.2025	16.05.2025	01	10	11		19.950,00	211,47			
01.01.2025	16.05.2025	01	15	01		19.950,00	399,00			
01.01.2025	16.05.2025	03	15	01		19.950,00	847,88			
17.05.2025	31.10.2025	01	40	00		0,00	0,00			
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		1.100,00	0,00			
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		1.100,00	11,66			
01.11.2025	30.11.2025	01	15	01		1.100,00	22,00			
01.11.2025	30.11.2025	03	15	01		1.100,00	46,75			
01.12.2025	31.12.2025	01	40	00		0,00	0,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt. Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 40	=	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.4 Beispiele zu Meldungen bei Mutterschutz und Elternzeit.

Beispiel 7.

Eine Beschäftigte ist im Jahr 2025 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 03.05.2025	12.505,00 €
Mutterschutzfristen vom 04.05.2025 bis 10.08.2025	
Geburt des Kindes am 15.06.2025	
Elternzeit ab 11.08.2025	
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil an der Jahressonderzahlung im November 2025	1.220,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD	9.900,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel					Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen					
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	03.05.2025	01	10	10		12.505,00	0,00			
01.01.2025	03.05.2025	01	10	11		12.505,00	132,55			
01.01.2025	03.05.2025	01	15	01		12.505,00	250,10			
01.01.2025	03.05.2025	03	15	01		12.505,00	531,46			
04.05.2025	10.08.2025	01	27	00		9.900,00	0,00			
11.08.2025	31.12.2025	01	28	00		0,00	0,00	1		
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		1.220,00	0,00			
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		1.220,00	12,93			
01.11.2025	30.11.2025	01	15	01		1.220,00	24,40			
01.11.2025	30.11.2025	03	15	01		1.220,00	51,85			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Aufgrund der Mutterschutzfrist und der anschließenden Elternzeit sind Versicherungsabschnitte zu bilden. Der Mutterschutz und die Elternzeit sind taggenau zu melden. Die Jahressonderzahlung ist, entsprechend dem Zuflussprinzip, dem Monat der Auszahlung (November) zuzuordnen. Die Elternzeit wird durch die Jahressonderzahlung nicht unterbrochen. Während des Mutterschutzes ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD zu berücksichtigen. Die Mutterschutzzeiten gelten als Umlagemonate.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 27	=	Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	=	Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 7.1. Fortführung zu Beispiel 7

Die Beschäftigte befindet sich auch im Jahr 2026 zunächst weiterhin in Elternzeit. Durch eine erneute Schwangerschaft beendet die Beschäftigte zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen die bereits angemeldete Elternzeit vorzeitig. Sie beantragt rechtzeitig, die nicht in Anspruch genommene Elternzeit auf einen Zeitraum ab 1. Dezember 2029 zu übertragen.

Mutterschutzzeiten vom 29.09.2026 bis 05.01.2027

Geburt des 2. Kindes 10.11.2026

Elternzeit für das 2. Kind ab 06.01.2027

Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2026 nach § 21 TVöD	10.530,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2027 nach § 21 TVöD	570,00 €
Jahressonderzahlung 2026 nach § 20 Abs. 4 TVöD	680,00 €
Jahressonderzahlung 2027 nach § 20 Abs. 4 TVöD	170,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	28.09.2026	01	28	00		0,00	0,00	1	
29.09.2026	31.12.2026	01	27	00		10.530,00	0,00		
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		680,00	0,00		
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		680,00	7,21		
01.11.2026	30.11.2026	01	15	01		680,00	13,60		
01.11.2026	30.11.2026	03	15	01		680,00	28,90		
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2027									
01.01.2027	05.01.2027	01	27	00		570,00	0,00		
06.01.2027	31.12.2027	01	28	00		0,00	0,00	1	
01.11.2027	30.11.2027	01	10	10		170,00	0,00		
01.11.2027	30.11.2027	01	10	11		170,00	1,80		
01.11.2027	30.11.2027	01	15	01		170,00	3,40		
01.11.2027	30.11.2027	03	15	01		170,00	7,23		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Es ist möglich, die Elternzeit wegen einer neu beginnenden Mutterschutzzeit zu unterbrechen (§ 16 Abs. 3 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz – BEEG). Diese Vorschrift wurde mit Geltung ab dem 18. September 2012 eingeführt. Danach ist Voraussetzung, dass die Arbeitnehmerin die Elternzeit vorzeitig beendet. Die Arbeitnehmerin muss dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit rechtzeitig vor dem Beendigungszeitpunkt mitteilen (§16 Abs. 3 BEEG).

Beendet die Mutter ihre Elternzeit vorzeitig und nimmt stattdessen Mutterschutz in Anspruch, endet die Elternzeit vor dem Beginn des erneuten Mutterschutzes. Das Arbeitsverhältnis ruht nun wegen Mutterschutz. Daher erhält die Mutter keine soziale Komponente wegen Elternzeit für das erste Kind.

Nach der Mutterschutzzeit erhält die Mutter Versorgungspunkte aus sozialer Komponente wegen Elternzeit für das am 10. November 2026 geborene zweite Kind.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 27	=	Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	=	Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 7.2. Fortführung Beispiel 7.1.

Am 9. November 2029 (mit der Vollendung des dritten Lebensjahres) endet die Elternzeit für das am 10. November 2026 geborene zweite Kind. Für die Zeit vom 10. November 2029 bis zum 30. November 2029 nimmt die Beschäftigte Urlaub. Dafür werden ihr 1.400 Euro vergütet. Ab 1. Dezember 2029 nimmt sie die nicht in Anspruch genommene Elternzeit für das am 15. Juni 2025 geborene erste Kind in Anspruch.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2028									
01.01.2028	31.12.2028	01	28	00		0,00	0,00	1	
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2029									
01.01.2029	09.11.2029	01	28	00		0,00	0,00	1	
10.11.2029	30.11.2029	01	10	10		1.400,00	0,00		
10.11.2029	30.11.2029	01	10	11		1.400,00	14,84		
10.11.2029	30.11.2029	01	15	01		1.400,00	28,00		
10.11.2029	30.11.2029	03	15	01		1.400,00	59,50		
01.12.2029	31.12.2029	01	28	00		0,00	0,00	1	
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Bei der Jahresmeldung ist zu beachten, dass mit dem Wegfall der Elternzeit für das zweite Kind ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem VM 10 zu bilden ist.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 28	=	Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 7a.

Eine Beschäftigte ist im Jahr 2025 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 19.03.2025	6.000,00 €
Mutterschutz vom 20.03.2025 bis 24.07.2025	
Geburt der Zwillinge am 01.05.2025	
Elternzeit ab 25.07.2025	
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil an der Jahressonderzahlung	900,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD	7.450,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	19.03.2025	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.01.2025	19.03.2025	01	10	11		6.000,00	63,60		
01.01.2025	19.03.2025	01	15	01		6.000,00	120,00		
01.01.2025	19.03.2025	03	15	01		6.000,00	255,00		
20.03.2025	24.07.2025	01	27	00		7.450,00	0,00		
25.07.2025	31.12.2025	01	28	00		0,00	0,00	2	
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		900,00	0,00		
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		900,00	9,54		
01.11.2025	30.11.2025	01	15	01		900,00	18,00		
01.11.2025	30.11.2025	03	15	01		900,00	38,25		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter Arbeitgeber.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 27	=	Fiktives Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L für die Zeit des Mutterschutzes.
Versicherungsmerkmal 28	=	Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 7a.1.

In den Jahren 2026 und 2027 befindet sich die Beschäftigte mit beiden Kindern in Elternzeit. Am 30. April 2028 endet die Elternzeit für die Zwillinge. Im Anschluss lässt sie sich ohne Bezüge beurlauben.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.12.2026	01	28	00		0,00	0,00	2	
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2027									
01.01.2027	31.12.2027	01	28	00		0,00	0,00	2	
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2028									
01.01.2028	30.04.2028	01	28	00		0,00	0,00	2	
01.05.2028	31.12.2028	01	40	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Für die Gewährung der sozialen Komponente „Elternzeit“ ist neben dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses auch die Anzahl der Kinder „für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Elternzeit besteht“ maßgebend.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Versicherungsmerkmal 40 = Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.

Beispiel 7b.

Die Beschäftigte aus Beispiel 7a entschließt sich die Elternzeit für Ihre Zwillinge wie folgt zu übertragen.

	Kind A	Kind B
1. Lebensjahr vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026	Elternzeit	
2. Lebensjahr vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2027	Elternzeit	Elternzeit
3. Lebensjahr vom 1. Mai 2027 bis 30. April 2028		Elternzeit
4. Lebensjahr vom 1. Mai 2028 bis 30. April 2029	Elternzeit	
5. Lebensjahr vom 1. Mai 2029 bis 30. April 2030		Elternzeit

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	19.03.2025	01	10	10		6.000,00	0,00		
01.01.2025	19.03.2025	01	10	11		6.000,00	63,60		
01.01.2025	19.03.2025	01	15	01		6.000,00	120,00		
01.01.2025	19.03.2025	03	15	01		6.000,00	255,00		
20.03.2025	24.07.2025	01	27	00		7.450,00	0,00		
25.07.2025	31.12.2025	01	28	00		0,00	0,00	1	
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		900,00	0,00		
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		900,00	9,54		
01.11.2025	30.11.2025	01	15	01		900,00	18,00		
01.11.2025	30.11.2025	03	15	01		900,00	38,25		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter Arbeitgeber.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Versicherungsmerkmal 27 = Fiktives Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L für die Zeit des Mutterschutzes.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	30.04.2026	01	28	00		0,00	0,00	1	
01.05.2026	31.12.2026	01	28	00		0,00	0,00	2	
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2027									
01.01.2027	30.04.2027	01	28	00		0,00	0,00	2	
01.05.2027	31.12.2027	01	28	00		0,00	0,00	1	
Zahlmonat/ Zahljahr									

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2028									
01.01.2028	31.12.2028	01	28	00		0,00	0,00	1	
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2029									
01.01.2029	31.12.2029	01	28	00		0,00	0,00	1	
Zahlmonat/ Zahljahr									

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2030									
01.01.2030	30.04.2030	01	28	00		0,00	0,00	1	
01.05.2030	31.12.2030	01	40	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Nach § 15 Abs. 2 BEEG kann ein Anteil der Elternzeit übertragen werden. Die Übertragungsmöglichkeit gilt für jedes Kind – auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge. Eine Übertragung von maximal 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres ist möglich. Ab 1. Mai ist die Versicherte ohne Bezüge beurlaubt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter Arbeitgeber.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Versicherungsmerkmal 40 = Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit, Beurlaubung.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.

Beispiel 7c.

Eine Beschäftigte ist im Jahr 2025 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 03.05.2025	12.000,00 €
Mutterschutz vom 04.05.2025 bis 10.08.2025	
Geburt des Kindes am 15.06.2025	
Es wird keine Elternzeit beantragt	
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 11.08.2025 bis 31.12.2025	14.500,00 €
Jahressonderzahlung (in voller Höhe zusatzversorgungspflichtig)	2.000,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD	9.600,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	03.05.2025	01	10	10		12.000,00	0,00		
01.01.2025	03.05.2025	01	10	11		12.000,00	127,20		
01.01.2025	03.05.2025	01	15	01		12.000,00	240,00		
01.01.2025	03.05.2025	03	15	01		12.000,00	510,00		
04.05.2025	10.08.2025	01	27	00		9.600,00	0,00		
11.08.2025	31.12.2025	01	10	10		16.500,00	0,00		
11.08.2025	31.12.2025	01	10	11		16.500,00	174,90		
11.08.2025	31.12.2025	01	15	01		16.500,00	330,00		
11.08.2025	31.12.2025	03	15	01		16.500,00	701,25		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Während des Mutterschutzes ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD zu berücksichtigen. Die Zeiten gelten als Umlagemonate.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter Arbeitgeber.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 27	=	Fiktives Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L für die Zeit des Mutterschutzes.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 8.

Eine Beschäftigte befindet sich vom 19. Februar 2025 bis 28. Mai 2025 in Mutterschutz. Anschließend befindet sie sich in Elternzeit. Das Kind ist am 2. April 2025 geboren. Am 1. November 2025 nimmt sie ihre Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber wieder auf.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 18.02.2025	3.000,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD vom 19.02.2025 bis 28.05.2025	6.125,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.11.2025 bis 31.12.2025 inklusive Jahressonderzahlung	1.700,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel					Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen					
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	18.02.2025	01	10	10		3.000,00	0,00			
01.01.2025	18.02.2025	01	10	11		3.000,00	31,80			
01.01.2025	18.02.2025	01	15	01		3.000,00	60,00			
01.01.2025	18.02.2025	03	15	01		3.000,00	127,50			
19.02.2025	28.05.2025	01	27	00		6.125,00	0,00			
29.05.2025	31.10.2025	01	28	00		0,00	0,00	1		
01.11.2025	31.12.2025	01	10	10		1.700,00	0,00			
01.11.2025	31.12.2025	01	10	11		1.700,00	18,02			
01.11.2025	31.12.2025	01	15	01		1.700,00	34,00			
01.11.2025	31.12.2025	03	15	01		1.700,00	72,25			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Wird während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung (§ 15 Abs. 4 BEEG) ausgeübt, ruht das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis in der Regel nicht. Insoweit steht die „soziale Komponente“ (§ 37 Abs. 1 VBLS) für diese Zeit (hier ab 1. November) nicht zu.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 27	=	Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	=	Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 9.

Eine beschäftigte Person, die sich schon seit zwei Jahren in Elternzeit befindet, ist im Jahr 2025 durchgehend pflichtversichert. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes endet am 14. Juli 2025 die Elternzeit. Unmittelbar nach der Elternzeit schließt sich eine Beurlaubung ohne Bezüge an. Ab 1. August 2025 wird die Beschäftigung wieder aufgenommen.

Elternzeit bis zum 14.07.2025	0,00 €
Beurlaubung ohne Bezüge vom 15.07.2025 bis 31.07.2025	0,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.08.2025 bis 31.12.2025	13.500,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel					Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen					
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	14.07.2025	01	28	00		0,00	0,00	1		
15.07.2025	31.07.2025	01	40	00		0,00	0,00			
01.08.2025	31.12.2025	01	10	10		13.500,00	0,00			
01.08.2025	31.12.2025	01	10	11		13.500,00	143,10			
01.08.2025	31.12.2025	01	15	01		13.500,00	270,00			
01.08.2025	31.12.2025	03	15	01		13.500,00	573,75			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach einer Elternzeit (VM 28) müssen immer taggenau gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 28	=	Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Versicherungsmerkmal 40	=	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.5 Beispiel zur Meldung bei Steuerklassenwechsel.

Beispiel 10.

Im Jahr 2025 besteht durchgehend eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Zum 1. Juli 2025 wechselt die beschäftigte Person von Steuerklasse III in die Steuerklasse VI, da sie ab diesem Zeitpunkt bei einem anderen Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis steht.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	16.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	4.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		20.000,00	42,40		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		20.000,00	169,60		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		20.000,00	320,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	03		20.000,00	80,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		20.000,00	680,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	03		20.000,00	170,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Die Steuerfreistellung der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG und der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG gilt nur bei einem bestehenden ersten Dienstverhältnis.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG /Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.6 Beispiele bei Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres.

Beispiel 11.

Eine Person ist im Jahr 2025 bei der Fraunhofer-Gesellschaft beschäftigt und pflichtversichert.

Das Arbeitsverhältnis endet zum 31. Oktober 2025.

Ab 1. November 2025 beginnt die Person bei der Max-Planck-Gesellschaft ein Beschäftigungsverhältnis.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.10.2025	52.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.11.2025 bis 31.12.2025	12.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
Abmeldung zum 31. Oktober 2025 mit Abmeldegrund 13										
01.01.2025	31.10.2025	01	10	10		52.000,00	0,00			
01.01.2025	31.10.2025	01	10	11		52.000,00	551,20			
01.01.2025	31.10.2025	01	15	01		52.000,00	1.040,00			
01.01.2025	31.10.2025	03	15	01		52.000,00	2.210,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Anmeldung zum 1. November 2025 durch die Max-Planck-Gesellschaft Jahresmeldung 2025										
01.11.2025	31.12.2025	01	10	10		12.000,00	0,00			
01.11.2025	31.12.2025	01	10	11		12.000,00	127,20			
01.11.2025	31.12.2025	01	15	01		12.000,00	240,00			
01.11.2025	31.12.2025	03	15	01		12.000,00	510,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des Kalenderjahres wird die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 56 EStG und § 3 Nr. 63 EStG von jedem Arbeitgeber gegebenenfalls voll ausgeschöpft. (Rundschreiben des BMF vom 12. August 2021 RZ 77 i. V. m. RZ 28).

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter Arbeitgeber.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.7 Beispiel bei Pauschalversteuerung nach § 40a EStG.

Beispiel 12.

Eine Person ist im Jahr 2025 neben der Hauptbeschäftigung bei einem privatem Arbeitgeber ab Juli 2025 noch zusätzlich bei einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber geringfügig beschäftigt und pflichtversichert. Das Entgelt wird vom Arbeitgeber pauschal in Höhe von 2 Prozent nach § 40a EStG versteuert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 31.12.2025

1.900,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.07.2025	31.12.2025	01	10	10		1.900,00	20,14			
01.07.2025	31.12.2025	01	10	11		1.900,00	0,00			
01.07.2025	31.12.2025	01	15	03		1.900,00	38,00			
01.07.2025	31.12.2025	03	15	05		1.900,00	80,75			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Die Steuerfreistellung der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG und der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG gilt nur bei einem bestehenden ersten Dienstverhältnis.

Für den gezahlten Arbeitnehmerbeitrag kann die Riesterförderung nicht in Anspruch genommen werden, da die Arbeitnehmerbeiträge nicht aus individuell versteuertem Einkommen gezahlt werden. Werden Beiträge aus einem nach § 40a EStG pauschal versteuertem Entgelt gezahlt, so werden die hieraus entrichteten Arbeitnehmerbeiträge mit dem SM 05 gemeldet.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen ohne Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
Steuermerkmal 05	=	Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40a EStG/Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7 Korrekturen von Versicherungsdaten im Zuflussprinzip.

Korrekturen von Versicherungsdaten sind im Zuflussprinzip aus folgenden Gründen denkbar:

1. Rückwirkender Beginn der Pflichtversicherung. Das Entgelt ist der beschäftigten Person bereits zugeflossen, die Anmeldung ist aber versehentlich unterblieben.
2. Nachentrichtung von Umlagen und Beiträgen aufgrund verspätetem Zufluss des Entgelts (zum Beispiel rückwirkende Höhergruppierung).
3. Korrektur von bereits gemeldeten Entgelten (zum Beispiel bei falscher Entgeltmeldung)..

Regeln zur Anwendung der Versicherungsmerkmale 47–49.

Erfolgt eine Verrechnung von Arbeitslohn (Nachzahlung und Überzahlung) mit laufendem Arbeitslohn, ist die Meldung mit dem Versicherungsmerkmal 10 vorzunehmen. Innerhalb eines Kalenderjahres sind Verrechnungen nach dem Zuflussprinzip jederzeit möglich. Diese Verfahrensweise gilt auch für Verrechnungen bis zum Ablauf der dritten Januarwoche des Folgejahres.

Kann die Verrechnung von Arbeitslohn (Nachzahlung und Überzahlung) für das vergangene Jahr erst nach der dritten Januarwoche erfolgen, ist eine rückwirkende Verrechnung nicht mehr möglich. Der geschuldete oder zu viel gezahlte Lohn für das abgelaufene Jahr muss im aktuellen Kalenderjahr berücksichtigt werden. Als Versicherungsmerkmal kommen die Kennzahlen 10 und 47 bis 49 infrage.

VM 49 – bei Nachzahlungen mit Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate.

Das Merkmal erscheint im vergangenen oder aktuellen Verrechnungsjahr.

VM 47 – bei Überzahlungen mit Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate.

Das Versicherungsmerkmal darf nur verwendet werden, wenn die Anzahl der Umlagemonate korrigiert werden soll. Es hat die Aufgabe, die Anzahl der Umlagemonate für das abgeschlossene Jahr zu korrigieren. Die eigentliche Verminderung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erfolgt im Verrechnungsjahr. Das Versicherungsmerkmal 47 erscheint im vergangenen Verrechnungsjahr.

VM 48 – bei Nachzahlungen und Überzahlungen ohne Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate.

Dieses Merkmal ist zu verwenden, wenn das zu viel gezahlte Entgelt gar nicht oder nur teilweise verrechnet werden konnte. Kann die Überzahlung mit Arbeitsentgelt verrechnet werden, so ist das VM 10 anstelle des VM 48 zu verwenden. Das Versicherungsmerkmal 48 erscheint im aktuellen Verrechnungsjahr.

Ausnahmen vom steuerlichen Zuflussprinzip bei Rückzahlung von Krankenbezügen beziehungsweise Wegfall des Anspruchs aus Krankengeldzuschuss.

Während einer Krankheit besteht nach den Manteltarifverträgen des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel § 22 TVöD/TV-L) ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen. Während dieser Zeit sind die Umlagen und Beiträge aus dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt zu entrichten. Für die Zeit ab der siebten Woche besteht, gestaffelt nach Beschäftigungszeit, längstens bis zu 39 Wochen, Anspruch auf Krankengeldzuschuss (vergleiche § 22 Abs. 3 TVöD).

Krankengeldzuschuss stellt zwar steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, ist aber nach Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS regelt die Umlage/Beitragsentrichtung während der Zeit, in der die beschäftigte Person Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat. Hiernach werden während dieser Zeit die Umlagen und Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aus dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen berechnet.

Krankengeldzuschuss der über den Beginn einer Erwerbsminderungsrente gezahlt wurde, gilt nach § 22 Abs. 4 TVöD als Vorschuss auf die Rente und wird von der beschäftigten Person zurückgefordert. Da während des Bezugs des Krankengeldzuschusses das fiktive Entgelt gemeldet wurde, findet das steuerliche Zuflussprinzip keine Anwendung. Der beschäftigten Person ist tatsächlich kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugeflossen.

7.1 Beispiele zu Meldungen bei rückwirkendem Beginn der Pflichtversicherung.

Beispiel 13.

Ein Arbeitsverhältnis beginnt zum 1. November 2024. Die Anmeldung zur VBLklassik wird vergessen.

Im Juni 2025 stellt sich heraus, dass die Person rückwirkend zur Pflichtversicherung angemeldet werden muss. Das Arbeitsentgelt ist ihr laufend zugeflossen. Beiträge und Umlagen werden im Juni 2025 nachgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2024	8.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	54.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Anmeldung zum 1. November 2024									
Jahresmeldung 2024									
01.11.2024	31.12.2024	01	10	10		8.000,00	84,80		
01.11.2024	31.12.2024	01	10	11		8.000,00	0,00		
01.11.2024	31.12.2024	01	15	01		8.000,00	160,00		
01.11.2024	31.12.2024	03	15	01		8.000,00	340,00		
Zahlmonat/ Zahljahr	06/2025								
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		54.000,00	572,40		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		54.000,00	0,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		54.000,00	1.080,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		54.000,00	2.295,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

In den Fällen, in denen eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vorgenommen wurde und das Entgelt bereits zugeflossen ist, sind ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung der Beiträge/ Umlagen ein Verschulden trifft, Zinsen zu zahlen.

In das Feld „Zahlmonat/Zahljahr“ ist der Monat einzutragen, in dem die Beiträge/Umlagen an die VBL überwiesen werden (für Zinsberechnung). Die Umlagen und Beiträge für die Jahre 2024 und 2025 werden in 2025 gezahlt. Alle Umlagen und Beiträge werden steuerlich im Jahr 2025 berücksichtigt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 14.

Ein Arbeitsverhältnis begann am 1. November 2024. Die Anmeldung zur VBLklassik war fehlerhaft und wurde beanstandet. Im Juni 2025 werden die Anmeldung und die Jahresmeldung 2024 übermittelt. Das Arbeitsentgelt, die Beiträge und Umlagen werden seit Beschäftigungsbeginn laufend gezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2024	8.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	54.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
Anmeldung zum 1. November 2024										
Jahresmeldung 2024										
01.11.2024	31.12.2024	01	10	10		8.000,00	0,00			
01.11.2024	31.12.2024	01	10	11		8.000,00	84,80			
01.11.2024	31.12.2024	01	15	01		8.000,00	160,00			
01.11.2024	31.12.2024	03	15	01		8.000,00	340,00			
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2025									
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		54.000,00	83,40			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		54.000,00	489,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		54.000,00	1.080,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		54.000,00	2.295,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

In den Fällen, in denen die Umlagen und Beiträge bereits im abgerechneten Jahr gezahlt wurden, ist als Zahlmonat 99 und als Zahljahr das laufende Kalenderjahr einzutragen. Da die Umlagen und Beiträge laufend entrichtet wurden, sind keine Zinsen zu zahlen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7.2 Beispiele zu Meldungen bei einer Nachentrichtung von Beiträgen und Umlagen.

Beispiel 15.

Ein Arbeitsverhältnis beginnt zum 15. Dezember 2024. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Das Entgelt für Dezember 2024 fließt mit der Gehaltszahlung für Januar am 15. Januar 2025 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2024	1.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	34.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Anmeldung zum 15. Dezember 2024										
Jahresmeldung 2024										
15.12.2024	31.12.2024	01	10	10		1.000,00	0,00			
15.12.2024	31.12.2024	01	10	11		1.000,00	10,60			
15.12.2024	31.12.2024	01	15	01		1.000,00	20,00			
15.12.2024	31.12.2024	03	15	01		1.000,00	42,50			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		34.000,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		34.000,00	360,40			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		34.000,00	680,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		34.000,00	1.445,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Das Entgelt für das Jahr 2024 fließt am 15. Januar 2025 zu. Da der Zufluss innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Kalenderjahres erfolgt, handelt es sich steuerrechtlich um einen laufenden Bezug. Somit ist das Entgelt für das Jahr 2024 steuerrechtlich noch dem Jahr 2024 zuzuordnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 16.

Ein Arbeitsverhältnis beginnt zum 15. Dezember 2024. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Das Entgelt für Dezember 2024 fließt mit der Gehaltszahlung für Januar am 31. Januar 2025 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2024	1.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	34.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Anmeldung zum 15. Dezember 2024									
Jahresmeldung 2024									
15.12.2024	31.12.2024	01	49	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		35.000,00	0,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		35.000,00	371,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		35.000,00	700,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		35.000,00	1.487,50		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Da das Entgelt für das Jahr 2024 erst nach Ablauf der ersten drei Kalenderwochen des neuen Kalenderjahres zufließt, ist es dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Jahres 2025 hinzuzurechnen. Durch Verwendung des VM 49 für die Jahresmeldung 2024 ist sichergestellt, dass – obwohl im Jahr 2024 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugeflossen ist – ein Umlage-/Beitragsmonat entsteht.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 49	=	Beitrags-/Umlage Monat ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7.3 Beispiele bei Verrechnung von Arbeitsentgelt.

Beispiel 17.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2024. Im Februar 2025 wird eine Nachzahlung für das Jahr 2024 in Höhe von 1.000,00 Euro ausgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	21.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (ohne Nachzahlung)	46.000,00 €
Nachzahlung für 2024 im Februar 2025	1.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.07.2024	31.12.2024	01	10	10		21.000,00	0,00		
01.07.2024	31.12.2024	01	10	11		21.000,00	222,60		
01.07.2024	31.12.2024	01	15	01		21.000,00	420,00		
01.07.2024	31.12.2024	03	15	01		21.000,00	892,50		
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		47.000,00	0,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		47.000,00	498,20		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		47.000,00	940,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		47.000,00	1.997,50		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt für das Jahr 2024 beträgt – unabhängig von der Höhe der Nachzahlung – insgesamt 21.000 Euro. Durch die Anwendung des Zuflussprinzips ist die Nachzahlung für das Jahr 2024 dem Auszahlungsmonat Februar 2025 zuzuordnen.

Die im Jahr 2025 ausgezahlte Nachzahlung hat keinen Einfluss auf die Jahresmeldung 2024.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLs.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 18.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2024. Im April 2025 erfolgt eine Rückforderung zu viel gezahlten Entgelts für das Jahr 2024 in Höhe von 2.000,00 Euro.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	18.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (ohne Rückforderungsbetrag)	32.000,00 €
Rückforderungsbetrag für 2024	2.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen				
Jahresmeldung 2024									
01.07.2024	31.12.2024	01	10	10		18.000,00	0,00		
01.07.2024	31.12.2024	01	10	11		18.000,00	190,80		
01.07.2024	31.12.2024	01	15	01		18.000,00	360,00		
01.07.2024	31.12.2024	03	15	01		18.000,00	765,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		30.000,00	0,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		30.000,00	318,00		
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		30.000,00	600,00		
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		30.000,00	1.275,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Der Rückforderungsbetrag ist entsprechend den Bestimmungen des Zuflussprinzips mit dem Gehalt für April 2025 zu verrechnen und spiegelt sich so in der Jahresmeldung 2025 wider.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 19.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2024. Im Jahr 2024 wurde zu viel Gehalt gezahlt. Die Rückforderung des zu viel gezahlten Arbeitsentgelts in Höhe von 2.400,00 Euro erfolgt im März 2025.

Ab April 2025 befindet sich die Person im Urlaub ohne Bezüge. Die beschäftigte Person verzichtet auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der Riesterförderung.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	16.000,00 €
Rückforderungsbetrag	2.400,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2025 (vor Verrechnung)	2.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
Jahresmeldung 2024										
01.07.2024	31.12.2024	01	10	10		16.000,00	0,00			
01.07.2024	31.12.2024	01	10	11		16.000,00	169,60			
01.07.2024	31.12.2024	01	15	01		16.000,00	320,00			
01.07.2024	31.12.2024	03	15	03		16.000,00	680,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.03.2025	01	10	10	-	400,00	0,00			
01.01.2025	31.03.2025	01	10	11	-	400,00	4,24			
01.01.2025	31.03.2025	01	15	01	-	400,00	8,00			
01.01.2025	31.03.2025	03	15	03	-	400,00	17,00			
01.04.2025	31.12.2025	01	40	00		0,00	0,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Der Rückforderungsbetrag ist mit dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt im Jahr 2025 zu verrechnen. Die 400 Euro, die nicht verrechnet werden konnten, sind als Minusbetrag zu melden.

Durch die Verrechnung wird die Jahresmeldung 2024 nicht geändert.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLSt.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 40	=	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (individuelle Besteuerung/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 20.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2024. Im Jahr 2025 erhält die Person eine tarifliche Nachzahlung für September bis Dezember 2024. Aufgrund einer Beurlaubung ohne Bezüge wird im Jahr 2025 kein Gehalt gezahlt. Die beschäftigte Person verzichtet auf die Steuerfreiheit ihrer Beiträge zugunsten der Riesterförderung.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	16.000,00 €
Tarifliche Nachzahlung für 01.09.2024 bis 31.12.2024 (Auszahlung im März 2025)	350,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.07.2024	31.12.2024	01	10	10		16.000,00	0,00		
01.07.2024	31.12.2024	01	10	11		16.000,00	169,60		
01.07.2024	31.12.2024	01	15	01		16.000,00	320,00		
01.07.2024	31.12.2024	03	15	03		16.000,00	680,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.12.2025	01	40	00		0,00	0,00		
01.03.2025	31.03.2025	01	48	10		350,00	0,00		
01.03.2025	31.03.2025	01	48	11		350,00	3,71		
01.03.2025	31.03.2025	01	15	01		350,00	7,00		
01.03.2025	31.03.2025	03	15	03		350,00	14,88		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Der Nachzahlungsbetrag ist mit dem VM 48 zu melden. Einen Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate hat dieses VM nicht. Bei Nachzahlungen/Rückforderungen von zusatzversorgungspflichtigem Entgelt während einer Fehlzeit, Mutterschutzzeit bzw. Elternzeit ist zusätzlich zu diesem Versicherungsabschnitt ein Versicherungsabschnitt mit VM 48 und dem entsprechenden Entgelt (Betrag der Nachzahlung/Rückforderung) zu bilden (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats). Das VM 48 kann keinen eigenständigen Abschnitt bilden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 40	=	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Versicherungsmerkmal 48	=	Nach-/Rückzahlung ohne Einfluss auf Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 21.

Eine Beschäftigte ist ab 1. Juli 2024 pflichtversichert. Bis zum 21. November 2024 hat sie Arbeitsentgelt erzielt. Vom 22. November 2024 bis zum 27. Februar 2025 befindet sie sich in Mutterschutz und danach in Elternzeit. Im Jahr 2024 wurde ihr zu viel Gehalt gezahlt. Die Rückforderung des zu viel gezahlten Arbeitsentgelts in Höhe von 1.000,00 Euro erfolgt im März 2025. Die Beschäftigte verzichtet auf die Steuerfreiheit ihrer Beiträge zugunsten der Riesterförderung.

Geburt des Kindes	02.01.2025
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2024 bis 21.11.2024	11.000,00 €
Jahressonderzahlung 2024 nach § 20 Abs. 4 TVÖD	800,00 €
Rückforderungsbetrag aus 2024	1.000,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2024 nach § 21 TVöD	3.115,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2025 nach § 21 TVöD	4.500,00 €
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil der Jahressonderzahlung 2025 nach § 20 Abs. 4 TVöD	265,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel					Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen					
Jahresmeldung 2024										
01.07.2024	21.11.2024	01	10	10		11.800,00	0,00			
01.07.2024	21.11.2024	01	10	11		11.800,00	125,08			
01.07.2024	21.11.2024	01	15	01		11.800,00	236,00			
01.07.2024	21.11.2024	03	15	03		11.800,00	501,50			
22.11.2024	31.12.2024	01	27	00		3.115,00	0,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	27.02.2025	01	27	00		4.500,00	0,00			
28.02.2025	31.12.2025	01	28	00		0,00	0,00	1		
01.03.2025	31.03.2025	01	48	10	-	1.000,00	0,00			
01.03.2025	31.03.2025	01	48	11	-	1.000,00	10,60			
01.03.2025	31.03.2025	01	15	01	-	1.000,00	20,00			
01.03.2025	31.03.2025	03	15	03	-	1.000,00	42,50			
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		265,00	0,00			
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		265,00	2,81			
01.11.2025	30.11.2025	01	15	01		265,00	5,30			
01.11.2025	30.11.2025	03	15	03		265,00	11,26			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Der Rückforderungsbetrag ist mit dem VM 48 zu melden. Das VM 48 hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Umlagemonate. Durch die Verrechnung wird die Jahresmeldung 2024 nicht geändert. Bei Nachzahlungen/ Rückforderungen von zusatzversorgungspflichtigem Entgelt während einer Fehlzeit, Mutterschutzzeit bzw. Elternzeit ist zusätzlich zu diesem Versicherungsabschnitt ein Versicherungsabschnitt mit VM 48 und dem entsprechenden Entgelt (Betrag der Nachzahlung/Rückforderung) zu bilden (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats). Das VM 48 kann keinen eigenständigen Abschnitt bilden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 27	=	Fiktives Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L für die Zeit des Mutterschutzes.
Versicherungsmerkmal 28	=	Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Versicherungsmerkmal 48	=	Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen wird (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 22.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2024. Vom 1. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024 hat die Person Sonderurlaub ohne Bezüge. Die Lohnabrechnungsstelle erhält die Nachricht hierüber erst am 22. Januar 2025. Die Rückrechnung der Bezüge für Dezember 2024 erfolgt im Februar 2025. Die beschäftigte Person verzichtet auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der Riesterförderung.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2024 bis 30.11.2024	21.500,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Dezember 2024	4.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (vor Verrechnung)	50.400,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
Jahresmeldung 2024										
01.07.2024	30.11.2024	01	10	10		21.500,00	0,00			
01.07.2024	30.11.2024	01	10	11		21.500,00	227,90			
01.07.2024	30.11.2024	01	15	01		21.500,00	430,00			
01.07.2024	30.11.2024	03	15	03		21.500,00	913,75			
01.12.2024	31.12.2024	01	47	10		4.000,00	0,00			
01.12.2024	31.12.2024	01	47	11		4.000,00	42,40			
01.12.2024	31.12.2024	01	15	01		4.000,00	80,00			
01.12.2024	31.12.2024	03	15	03		4.000,00	170,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		46.400,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		46.400,00	491,84			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		46.400,00	928,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	03		46.400,00	1.972,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Die Zuordnung des Gehalts für Dezember 2024 erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Zuflussprinzips. Das im Dezember 2024 gezahlte Gehalt wird im Februar 2025 zurückgefordert. Der durch die Rückforderung weggefallene Umlage-/Beitragsmonat Dezember 2024 ist mit VM 47 zu kennzeichnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 47	=	Wegfall der Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 03	=	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (individuelle Besteuerung/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7.4 Überschreiten der Grenzwerte durch nachträgliche Zahlungen.

Beispiel 23.

Durch Kündigung wird das Arbeitsverhältnis eines Tarifbeschäftigten des Bundes zum 30. Juni 2024 beendet. Im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens stellt das Landesarbeitsgericht im Juni 2025 fest, dass das Arbeitsverhältnis fortzusetzen ist und erklärt die Kündigung zum 30. Juni 2024 für unwirksam. Im August 2025 wird die Vergütung für den Zeitraum Juli 2024 bis einschließlich Juli 2025 nachgezahlt.

Entgelt von Januar 2024 bis Juni 2024	13.200,00 €
Nachzahlung von Juli 2024 bis Juli 2025	30.600,00 €
Gehalt August 2025	2.400,00 €
Entgelt von September 2025 bis Dezember 2025 inklusive Zuwendung	11.500,00 €
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze für 2025	20.125,00 €

Der monatliche Grenzbetrag nach § 82 Abs. 1 VBLs für August 2025 in Höhe von 8.712,58 Euro* wird aufgrund der Nachzahlung um 11.412,42 Euro überschritten. Im Jahr 2025 zahlt der Arbeitgeber somit einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 912,99 Euro (8 %) in die VBLextra.

*(Stand März 2024)

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Abmeldung zum 30. Juni 2024 stornieren (Zahlmonat/Zahljahr 99/2025)									
Jahresmeldung 2024									
01.01.2024	30.06.2024	01	10	10		13.200,00	0,00		
01.01.2024	30.06.2024	01	10	11		13.200,00	139,92		
01.01.2024	30.06.2024	01	15	01		13.200,00	264,00		
01.01.2024	30.06.2024	03	15	01		13.200,00	561,00		
01.07.2024	31.12.2024	01	49	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2025								
Jahresmeldung 2025									
01.01.2025	31.07.2025	01	49	00		0,00	0,00		
01.08.2025	31.12.2025	01	10	10		31.625,00	0,00		
01.08.2025	31.12.2025	01	10	11		31.625,00	335,23		
01.08.2025	31.12.2025	01	15	01		31.625,00	632,50		
01.08.2025	31.12.2025	03	15	01		31.625,00	1.344,06		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Der gesamte Nachzahlungsbetrag für die Zeit von Juli 2024 bis Juli 2025 ist steuerrechtlich ein sonstiger Bezug und im August 2025 zusammen mit dem laufenden Arbeitslohn zu versteuern. Im August 2025 wird der Grenzwert nach Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS überschritten. Die Zeit von Juli 2024 bis Juli 2025 ist mit VM 49 ohne Entgelt zu melden. Im Bereich des Bundes und der TdL ist im August 2025 entsprechend § 82 Abs. 1 VBLS ein Betrag in Höhe von 8 Prozent zur VBLextra zu entrichten.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter Arbeitgeber.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 49	=	Beitrags-/Umlage Monat ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

8 Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung.

Beispiel 1.

Ein Beschäftigungsverhältnis endet zum 31. August 2025 aufgrund eigener Kündigung. Die Pflichtversicherung endet zum gleichen Zeitpunkt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.08.2025

36.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Abmeldung zum 31. August 2025 mit Abmeldegrund 13									
01.01.2025	31.08.2025	01	10	10		36.000,00	0,00		
01.01.2025	31.08.2025	01	10	11		36.000,00	381,60		
01.01.2025	31.08.2025	01	15	01		36.000,00	720,00		
01.01.2025	31.08.2025	03	15	01		36.000,00	1.530,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Der Arbeitgeber meldet die beschäftigte Person zum 31. August 2025 mit Abmeldegrund (AG) 13 von der Pflichtversicherung ab.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Beispiel 2.

Eine beschäftigte Person wird zum 1. Juli 2025 ins Beamtenverhältnis übernommen. Die Pflichtversicherung ist nach den Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 VBLS ab diesem Zeitpunkt zu beenden.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 30.06.2025

15.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Abmeldung zum 30. Juni 2025 mit Abmeldegrund 13									
01.01.2025	30.06.2025	01	10	10		15.000,00	0,00		
01.01.2025	30.06.2025	01	10	11		15.000,00	159,00		
01.01.2025	30.06.2025	01	15	01		15.000,00	300,00		
01.01.2025	30.06.2025	03	15	01		15.000,00	637,50		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 Ziffer 2 VBLS können verbeamtete Personen nicht bei der VBL versichert werden. Nach der Übernahme in ein Beamtenverhältnis muss die Pflichtversicherung durch Abmeldung beendet werden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 13 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Beispiel 3.

Ein Beschäftigungsverhältnis endet zum 30. Juni 2025 aufgrund eigener Kündigung. Der Arbeitgeber meldet die Person von der Pflichtversicherung ab. Im August 2025 erhält sie noch Überstunden für Juni 2025 ausgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	15.000,00 €
Nachzahlung aus Überstunden im August 2025	500,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Abmeldung zum 30. Juni 2025 mit Abmeldegrund 13									
01.01.2025	30.06.2025	01	10	10		15.500,00	0,00		
01.01.2025	30.06.2025	01	10	11		15.500,00	164,30		
01.01.2025	30.06.2025	01	15	01		15.500,00	310,00		
01.01.2025	30.06.2025	03	15	01		15.500,00	658,75		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Da die Nachzahlung noch im laufenden Jahr zufließt und somit laufenden Arbeitslohn darstellt, ist sie steuerrechtlich dem letzten Monat vor dem Ausscheiden zuzuordnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Beispiel 4.

Ein Beschäftigungsverhältnis endet zum 31. Dezember 2025 aufgrund eigener Kündigung. Der Arbeitgeber meldet die Person von der Pflichtversicherung ab. Im Februar 2026 erhält sie nachträglich noch Überstunden für Dezember 2025 ausgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	34.000,00 €
Nachzahlung aus Überstunden im Februar 2026	500,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Abmeldung zum 31. Dezember 2025 mit Abmeldegrund 13										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		34.000,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		34.000,00	360,40			
01.01.2025	31.12.2025	01	15	01		34.000,00	680,00			
01.01.2025	31.12.2025	03	15	01		34.000,00	1.445,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Da die Nachzahlung im Februar 2026 und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt wird, handelt es sich steuerrechtlich um einen sonstigen Bezug. Es handelt sich daher nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

8.1 Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung wegen Eintritt des Versicherungsfalles.

Beispiel 5.

Ende der Pflichtversicherung wegen des Bezugs einer Regelaltersrente als Vollrente.

Beginn der Regelaltersrente	01.11.2025
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.10.2025	25.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Abmeldung zum 31. Oktober 2025 mit Abmeldegrund 03									
01.01.2025	31.10.2025	01	10	10		25.000,00	0,00		
01.01.2025	31.10.2025	01	10	11		25.000,00	265,00		
01.01.2025	31.10.2025	01	15	01		25.000,00	500,00		
01.01.2025	31.10.2025	03	15	01		25.000,00	1.062,50		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Die Pflichtversicherung endet am Tag vor Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Abmeldegrund 03	=	Ende der Pflichtversicherung wegen des Bezugs einer Rente wegen Alters.

Beispiel 6.

Ab 1. Juni 2025 wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bezogen. Das Beschäftigungsverhältnis ruht entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 5 TVöD ab 1. Juni 2025.

Die Person erhält im Juli 2025 eine Nachzahlung in Höhe von 200,00 Euro für das Jahr 2024.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2025 bis 31.05.2025	12.000,00 €
Nachzahlung	200,00 €
Jahressonderzahlung im November 2025	575,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Abmeldung zum 31. Mai 2025 mit Abmeldegrund 04									
01.01.2025	31.05.2025	01	10	10		12.000,00	0,00		
01.01.2025	31.05.2025	01	10	11		12.000,00	127,20		
01.01.2025	31.05.2025	01	15	01		12.000,00	240,00		
01.01.2025	31.05.2025	03	15	01		12.000,00	510,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									
Jahresmeldung 2025									
01.06.2025	31.10.2025	01	41	00		0,00	0,00		
01.07.2025	31.07.2025	01	48	10		200,00	0,00		
01.07.2025	31.07.2025	01	48	11		200,00	2,12		
01.07.2025	31.07.2025	01	15	01		200,00	4,00		
01.07.2025	31.07.2025	03	15	01		200,00	8,50		
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		575,00	0,00		
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		575,00	6,10		
01.11.2025	30.11.2025	01	15	01		575,00	11,50		
01.11.2025	30.11.2025	03	15	01		575,00	24,44		
01.12.2025	31.12.2025	01	41	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Nachgezahlter Arbeitslohn, der der beschäftigten Person nach Eintritt des Versicherungsfalles bei fortgesetztem Beschäftigungsverhältnis zufließt, ist zusatzversorgungspflichtig.

Die daraus resultierenden Versorgungspunkte werden bei der Berechnung der Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderungsrente nicht berücksichtigt.

Bei Umwandlung der teilweisen Erwerbsminderungsrente zu einem späteren Zeitpunkt in eine volle Erwerbsminderungsrente oder Altersrente als Vollrente werden diese Versorgungspunkte bei der Neuberechnung dann berücksichtigt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLs.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 41	=	Bezug einer befristeten Rente.
Versicherungsmerkmal 48	=	Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente bis 31.12.2011 auch Steuerfreiheit der Umlagen nach § 3 Nr.56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Abmeldegrund 04	=	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).

Beispiel 6.1 – Fortführung Beispiel 6.

Im Jahr 2026 wird weiterhin die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bezogen. Ab 1. April 2026 nimmt die Person beim gleichen Arbeitgeber eine Beschäftigung auf.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.04.2026 bis 31.12.2026

24.500,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel				Zusatz- versorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal	Vor- zeichen				
Jahresmeldung 2026									
01.01.2026	31.03.2026	01	41	00		0,00	0,00		
01.04.2026	31.12.2026	01	10	10		24.500,00	0,00		
01.04.2026	31.12.2026	01	10	11		24.500,00	259,70		
01.04.2026	31.12.2026	01	15	01		24.500,00	490,00		
01.04.2026	31.12.2026	03	15	01		24.500,00	1.041,25		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung entfällt das VM 41. Eine Wiederanmeldung ist nicht zu erstellen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter Arbeitgeber.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Versicherungsmerkmal 41 = Bezug einer befristeten Rente.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 7.

Ab 1. Juli 2024 wird rückwirkend eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer aus der Deutschen Rentenversicherung gewährt. Der Rentenbescheid geht dem Arbeitgeber am 5. Mai 2025 zu.

Das Arbeitsverhältnis endet zum 31. Mai 2025.

Bis 28. Juni 2024 bestand Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ab dem 29. Juni 2024 bis zum Ablauf der 39. Kalenderwoche der Erkrankung am 14. Februar 2025 hatte die Person Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses.

Die Aufwendungen zur VBLklassik wurden ab Juni 2024 auf Basis des fiktiven Entgelts nach § 21 TVÖD errechnet und gezahlt. Die überzahlte Jahressonderzahlung 2024 in Höhe von 6/12 wird im Mai 2025 zurückgefordert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 30. Juni 2024	24.000,00 €
Jahressonderzahlung (12/12) im November 2024 ausgezahlt	3.200,00 €
Rückforderungsbetrag der Jahressonderzahlung (6/12) im Mai 2025	1.600,00 €

Die Jahresmeldung 2024 wurde fristgerecht am 5. Februar 2025 übermittelt und liegt der VBL vor.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.
Jahresmeldung 2024									
01.01.2024	31.12.2024	01	10	10		51.200,00	542,72		
01.01.2024	31.12.2024	01	10	11		51.200,00	0,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01		51.200,00	1.024,00		
01.01.2024	31.12.2024	01	15	01		51.200,00	2.176,00		

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel							
Stornierung der Jahresmeldung									
01.01.2024									
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2025								
Abmeldung zum 30. Juni 2024 mit Abmeldegrund 06									
01.01.2024	30.06.2024	01	10	10		24.000,00	0,00		
01.01.2024	30.06.2024	01	10	11		24.000,00	254,40		
01.01.2024	30.06.2024	01	15	01		24.000,00	480,00		
01.01.2024	30.06.2024	03	15	01		24.000,00	1.020,00		
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2025								

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2024										
01.07.2024	31.10.2024	01	40	00		0,00	0,00			
01.11.2024	30.11.2024	01	10	10		3.200,00	0,00			
01.11.2024	30.11.2024	01	10	11		3.200,00	33,92			
01.11.2024	30.11.2024	01	15	01		3.200,00	64,00			
01.11.2024	30.11.2024	03	15	01		3.200,00	136,00			
01.12.2024	31.12.2024	01	40	00		0,00	0,00			
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2025									
Abmeldung zum 31. Mai 2025 mit Abmeldegrund 07										
01.01.2025	31.05.2025	01	40	00		0,00	0,00			
01.05.2025	31.05.2025	01	48	10	-	1.600,00	0,00			
01.05.2025	31.05.2025	01	48	11	-	1.600,00	16,96			
01.05.2025	31.05.2025	01	15	01	-	1.600,00	32,00			
01.05.2025	31.05.2025	03	15	01	-	1.600,00	68,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Krankengeldzuschuss, der über den Beginn der Rente gezahlt wurde, gilt nach § 22 Abs. 4 TVöD als Vorschuss auf die Rente und wird von der beschäftigten Person zurückgefordert. Da während des Bezugs des Krankengeldzuschusses das fiktive Entgelt gemeldet wurde, findet das steuerliche Zuflussprinzip keine Anwendung. Die Meldungen für das Jahr 2024 sind nach dem sozialversicherungsrechtlichen Aufrollprinzip neu zu erstellen. Da die Umlagen und Beiträge bereits im abgerechneten Jahr gezahlt wurden, ist als Zahlmonat 99 und als Zahljahr das laufende Jahr einzutragen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	=	Beteiligter.
Einzahler 03	=	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 15	=	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
Versicherungsmerkmal 40	=	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Versicherungsmerkmal 48	=	Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
Steuermerkmal 00	=	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 01	=	Steuerfreiheit der Umlage beziehungsweise Beiträge/Vollbesteuerung der Rente § 3 Nr. 56 beziehungsweise § 3 Nr. 63 EStG.
Steuermerkmal 10	=	Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	=	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Abmeldegrund 06	=	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
Abmeldegrund 07	=	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).

Anhang I.

Tabelle Abmeldegründe VBL vergleiche 4.15 der RIMA.

Abmeldegrund	Erläuterung
03	Rente wegen Alters (Versicherungsfall).
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
11	Tod des Versicherten (Versicherungsfall).
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags, Übernahme in ein Dienstverhältnis als Beamter usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.
16	Befreiung von der Pflichtversicherung aufgrund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2).
20	Abrechnung unter einer neuen Kontonummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde.
21	Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung (§ 23 Abs. 1 Satz 1).
23	Ende der Versicherung wegen Personal-/Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber.
27	Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer mit Anspruch auf Wiedereinstellung (§ 68 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 2).
28	Vorübergehende Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde (§ 59 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 2).
29	Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen (nur zu verwenden, wenn keine andere Kennzahl zutrifft – zum Beispiel bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems).

Anhang II.

Tabelle Versicherungsmerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.

Kennzahl „Versicherungs- merkmal (VM)“	Erläuterung
10	Umlage. Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage und das Sanierungsgeld zu entrichten (Umlagefinanzierung).
15	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von 4 Prozent.
17	Zusätzliche Umlage. Anzugeben ist das Entgelt, das die Grenze der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem 1,133-fachen Wert übersteigt. Hiervon sind 9 Prozent als Umlage zu entrichten.
20	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von 1 Prozent.
22	Altersteilzeit (ATZ) vor dem 01.01.2003 vereinbart. Mit dieser Kennzahl (Vereinbarung der ATZ vor 2003) dürfen nur Entgelte gemeldet werden, die von der VBL mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren sind. Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (zum Beispiel Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10).
23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart.
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung, gemäß Protokollnotiz/-erklärung zu § 8 ATV/ATV-K. Wird aufgrund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag von 90 Prozent des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Dazu ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor $n/90$ zu erhöhen (n = erhöhter RV-Aufstockungssatz). Von diesem erhöhten Entgelt sind Umlagen und Sanierungsgeld zu entrichten. Die auf der Basis des erhöhten Entgelts ermittelten Versorgungspunkte sind mit dem Faktor 1,8 zu vervielfachen.
25	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ). Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
26	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit abweichender Regelung gemäß Protokoll-erklärung zu § 8 ATV. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
27	Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLs. Zu melden ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/ § 21 TV-L beziehungsweise entsprechender tarifvertraglicher Regelung. Die Mutterschutzzeit muss taggenau gemeldet werden. Einmalzahlungen während der Mutterschutzzeit beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Diese Einmalzahlungen sind parallel zum Versicherungsmerkmal 27 anzugeben und mit dem Versicherungsmerkmal 10 zu verschlüsseln.

Kennzahl „Versicherungs- merkmal (VM)“	Erläuterung
28	<p>Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden.</p> <p>Laufende Arbeitsentgelte aus dem gleichen Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt (Beginndatum: Erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Diese Einmalzahlungen sind deshalb parallel zum Versicherungsmerkmal 28 anzugeben und mit dem Versicherungsmerkmal 10 zu verschlüsseln.</p> <p>Für Arbeitsentgelte aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber sind die entsprechenden Versicherungsmerkmale zusammen mit der Nummer des weiteren Arbeitsverhältnisses („AV-Nr.“) anzugeben.</p>
35	<p>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit einem Beitragssatz von 4 Prozent. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.</p>
36	<p>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit einem Beitragssatz von 4 Prozent mit abweichender Regelung gemäß Protokollklärung zu § 8 ATV. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.</p>
40	<p>Fehlzeiten (zum Beispiel Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit, Beurlaubung und Zeiträume in denen Insolvenzgeld gezahlt wurde) sind für die Überprüfung der Versicherungsverläufe und die Voraussetzungen der Wartezeit von Bedeutung. Die Betrachtung „Kalendermonat“ wird nicht durch einen Jahreswechsel unterbrochen.</p> <p>Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden.</p> <p>Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, ist der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben.</p> <p>Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, von dem an wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.</p> <p>Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit den entsprechenden Versicherungsmerkmalen zu verschlüsseln.</p>
41	<p>Bezug einer befristeten Rente.</p>
45	<p>Parlamentsabgeordnete.</p>
47	<p>Wegfall der Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt.</p>
48	<p>Nach-/Rückzahlung ohne Einfluss auf Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate.</p>
49	<p>Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses.</p>

Anhang III.

Tabelle Steuermerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.

Kennzahl „Steuermerkmal (SM)“	Erläuterung
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente). Für Meldungen bis 31.12.2011 auch Steuerfreiheit der Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
02	Pauschalversteuerung der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 40b a.F. EStG (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
03	§§ 2, 19 EStG oder Beitrag des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
05	Pauschalversteuerung nach § 40a EStG/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
07	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 100 EStG/Vollbesteuerung der Rente
10	pauschal/individuell versteuerte Umlage (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
11	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Anhang IV.

.....
Tabelle Einzahler VBL vergleiche 4.19 der RIMA.
.....

Kennzahl „Einzahler (EI)“	Erläuterung
01	Beteiligter Arbeitgeber
03	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag

Anhang V.

Vordruck AVIS VBL.

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
 Telefon 0721 155-303, Telefax 0721 155-775
 avis@vbl.de, www.vbl.de



VBL, Versorgungsanstalt
 des Bundes und der Länder
 RW120
 76240 Karlsruhe

**Bitte das Avis vor Ihrer Überweisung an
 die VBL zurücksenden oder faxen an
 0721 155-775.**

Avis zur Überweisung für Monat |

Monat | Jahr

Seite von

Angaben zur überweisenden Stelle (bitte deutlich in Großbuchstaben ausfüllen)

Anschrift	
Ansprechpartner	Telefon
Telefax	E-Mail

MUSTER

Angaben zu Aufwendungen.

Zweckbest.*	Kontonummer	Aufwendung für das laufende Jahr	Aufwendung für das Vorjahr	Aufwendung für frühere Jahre	Summe
Summe/Übertrag					

* Zwingend erforderliche Zweckbestimmungen **UM = Umlage SG = Sanierungsgeld KD = Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren**

Hinweise zur Überweisung: Bezüglich der Überweisung der Aufwendungen möchten wir Sie ausdrücklich auf die in der RIMA Ziffer 5.1.3 genannten Anlage 3 hinweisen! Bei Rückfragen zum AVIS stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der Nummer 0721 155-303 zur Verfügung.

Bankverbindung für **Umlagen und Sanierungsgeld**
Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart
 BIC/SWIFT SOLADEST600, IBAN DE15 6005 0101 7402 0454 39

Bankverbindung für **Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren**
Deutsche Bank Karlsruhe
 BIC/SWIFT DEUTDESM660, IBAN DE20 6607 0004 0035 2302 00

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

RW102 - 02.2015

Anhang VI.

Vordruck VBL V2.

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
 Telefon 0721 155-590, Telefax 0721 155-1202
 arbeitgeberservice@vbl.de, www.vbl.de



Meldung zur VBL.

30 = Anmeldung
 31 = Berichtigung einer Anmeldung
 32 = Stornierung einer Anmeldung
 40 = Abmeldung
 42 = Stornierung einer Abmeldung
 60 = Jahresmeldung
 62 = Stornierung einer Jahresmeldung

1 Art der Meldung

2 Berichtigtes Geburtsdatum **X**
 Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum (Tag | Monat | Jahr) Konto-Nr.
 Verteilerschlüssel

3 Name 1 = männlich
 2 = weiblich
 Geschlecht

4 Vorname

5 Titel Namensvorsatz
 Namenszusatz

6 Geburtsname (falls abweichend vom Namen)
 Geburtsort

7 Straße
 Hausnummer Postfach

8 Zustellvermerk

9 Länderkennzeichen Postleitzahl Wohnort

10 Nur bei **Anmeldung** Versicherungsbeginn 1 = ja
 2 = nein
 Tag | Monat | Jahr RV-Pflicht Rentenversicherungsnummer Bei **Berichtigung** oder **Stornierung einer Anmeldung**
 Als Versicherungsbeginn war gemeldet
 Tag | Monat | Jahr

11 Nur bei **Abmeldung** Versicherungsende AG
 Tag | Monat | Jahr

12

Beginn	Ende	Buchungsschlüssel	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Vorz. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl AV-Kinder Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	EI VM SM	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anzugeben bei:
 ■ Nachzahlungen/Rückforderungen der Umlagen/Beiträge für das Vorjahr Zahlmonat | Zahljahr
 ■ allen Meldungen für abgerechnete Jahre

V2 - 01.2014

Aussteller, Ort, Datum Stempel und Unterschrift (soweit nicht durch die EDV erstellt)

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

